

Informationsblatt zu nachhaltigen Investments

Die EU-Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates bezieht sich auf die von der UN-Generalversammlung am 25. September 2015 verabschiedete «Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung». In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam und in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen. Der Übergang zu einer CO₂-armen, nachhaltigeren, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft in Übereinstimmung mit den Zielen für eine nachhaltigere Entwicklung ist für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union von zentraler Bedeutung. Das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris, das am 5. Oktober 2016 von der Union genehmigt wurde und am 4. November 2016 in Kraft getreten ist, zielt darauf ab, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die **Finanzmittelflüsse** mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und einer gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden.

Die Verordnung sieht für Finanzmarktteilnehmer verschiedene Pflichten vor:

- Offenlegungen von Informationen gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele oder über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale bei Investitionsentscheidungen
- Einbezug aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken einschliesslich Sorgfaltsprüfungsverfahren sowie deren fortlaufender Bewertung
- Veröffentlichung der Anlagestrategien und der Darstellung, wie diese Risiken einbezogen werden

Die Verordnung sieht in Artikel 4 Absatz 1b «Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens» vor, dass es Finanzmarktteilnehmer erlaubt ist, die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht zu berücksichtigen. Dafür braucht es klare Gründe des Finanzmarktteilnehmers, warum er das nicht tut und gegebenenfalls Informationen, ob und wann die Absicht besteht, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt (nachfolgend Consensus) setzt sich mit der EU-Verordnung auseinander und berücksichtigt dabei auch die in der Verordnung unter Ziffer 18 erwähnte Grösse, der Art des Umfangs unserer Tätigkeiten und der von uns zugänglich gemachten Finanzprodukte. Consensus hat an verschiedenen Informationsveranstaltungen zu diesem Thema teilgenommen, die Informationen analysiert und auf die Machbarkeit und Umsetzung bei Consensus geprüft.

CONSENSUS PARTNER

Erklärung zur Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt erklärt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bis auf Weiteres nicht verbindlich zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand März 2022) berufen wir uns auf Artikel 6 Absatz 1 der EU-Verordnung 2019/2088 und erachten Nachhaltigkeitsrisiken aus den nachfolgend genannten Gründen als nicht relevant:

1. aufgrund der Grösse, der Art des Umfangs unserer Aktivitäten und der von uns zugänglich gemachten Finanzprodukte können wir kein hauseigenes Research zum Thema Nachhaltigkeit etablieren
2. aktuell und über das Jahr 2021 hinaus bestehen noch praktische Probleme bei der Umsetzung der EU-Taxonomy (Verzeichnis nachhaltiger Geschäftsaktivitäten, unterteilt in die zwei Nachhaltigkeitsziele Klimawandellinderung und Klimawandelreaktion, welche in 138 Aktivitäten unterteilt sind) – namentlich dass es eine unmögliche Verpflichtung ist, da die Ratingagenturen noch nicht über die Umsatzdaten der Unternehmen in diesen 138 Aktivitäten verfügen und zwar aus dem Grund, weil die Unternehmen diese Daten (noch) nicht produzieren bzw. bereitstellen können
3. die Politik gesteht ein, dass zum heutigen Zeitpunkt ca. 90 Prozent dieser Daten auf Schätzungen basieren
4. auch die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weist auf die Problematik hin, dass gewisse Fonds, welche als besonders nachhaltig gelten, lediglich zu 30 Prozent in Unternehmen investiert sind, welche die EU-Taxonomy Kriterien erfüllen
5. der Datenanbieter Sustainalytics (A Morningstar Company) bestätigt die in Punkt 3 erwähnte Aussage bezüglich der Schätzungen und geht noch einen Schritt weiter, indem er darauf hinweist, dass die Verordnung nur auf europäische, grosskapitalisierte und an der Börse kotierte Unternehmen ausgerichtet ist und erst in ca. 3 Jahren mit akkuraten Daten zur EU-Taxonomy gerechnet werden kann. Wie der Rest der Welt mit der Problematik umgeht ist noch weitgehend unbekannt. Insbesondere bei Small- und Midcaps, welche den regulatorischen Anforderungen nicht unterstellt sind, wird es noch Jahre dauern, bis diese von sich aus relevante Daten liefern werden.

CONSENSUS PARTNER

Consensus wird die Entwicklung aktiv weiterverfolgen und zu gegebener Zeit Anpassungen vornehmen. Es besteht die Absicht, mit unseren Partnerbanken im Bereich Nachhaltigkeits-research Kooperationen einzugehen, damit wir in Zukunft zumindest einen Teil unserer Anlagen unter dem Siegel der Nachhaltigkeit investieren, um einen positiven Beitrag zu den beiden Klimazielen zu leisten.

Vaduz, März 2022

